

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

A.Ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach GmbH: Ärztliche Leitung Deutsch Ordenskrankenhaus Friesach;
Leiter/in der Abteilung für Orthopädie/Traumatologie/Unfallchirurgie (Primaria/Primarius);
Leiter/in der Abteilung für Radiologie (Primaria/Primarius)

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Stadtgemeinde Hermagor, der Marktgemeinde Ebenthal, der Marktgemeinde Lavamünd, der Marktgemeinde Paternion, der Marktgemeinde Arnoldstein, der Gemeinde Köttmannsdorf, der Gemeinde Techelsberg

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Andrä, der Marktgemeinde Velden, der Gemeinde Arriach (vereinfachte Verfahren)

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Seeboden, in der Gemeinde Mörtschach

Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Verbot des Feuerentzündens

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Verbot des Feuerentzündens

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Verbot des Feuerentzündens

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Sanierung des Gemeindewohnhauses St. Michael Nr. 44, 9143 Feistritz ob Bleiburg

Bundesimmobiliengesellschaft mbH: Dachdecker - Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Sanierung Zentraltrakt und Nordtrakt

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

A.Ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach GmbH St. Veiter Straße 12, 9360 Friesach

Das Deutsch-Ordens-Krankenhaus in Friesach in Kärnten ist ein traditionsreiches und angesehenes Krankenhaus der Basisversorgung, dessen Einzugsgebiet sich bis in die angrenzende Steiermark erstreckt.

Dem Ordensauftrag „Helfen und Heilen“ entsprechend ist es unser Ziel, unseren Patient/innen eine in jeder Hinsicht hochwertige Behandlung zu garantieren und in unserem Haus durch das christliche Menschenbild geleitete Zuwendung mit hoher medizinischer Kompetenz und moderner Ausstattung zu verbinden.

Folgende Stelle, deren Besetzung zum 1. Juli 2017 erfolgt, wird ausgeschrieben:

Ärztliche Leitung Deutsch Ordenskrankenhaus Friesach

Das Deutsch-Ordens-Krankenhaus Friesach führt eine Abteilung für Innere Medizin mit Akutgeriatrie/Remobilisation, Abteilungen für Allgemeinchirurgie, Orthopädie/Traumatologie/Unfallchirurgie, Anästhesiologie und Intensivmedizin sowie Radiologie. Dem Haus stehen moderne Untersuchungseinrichtungen, insbesondere in den Bereichen konventionelle Radiologie, Angiographie und Schnittbilddiagnostik zur Verfügung.

Entsprechend dem Kärntner Landeskrankenanstaltenplan, LGBL. Nr. 48/2015, führt das A. Ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach die Fachbereiche für Innere Medizin, Akutgeriatrie/Remobilisation, Allgemeinchirurgie, Orthopädie/Traumatologie/Unfallchirurgie und Intensivpflege-Erwachsene mit insgesamt 146 Betten.

Neben ausgezeichneter medizinischer Qualifikation wird eine christliche Wertorientierung und hohe soziale Kompetenz sowie die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit erwartet. Moderne Führungsmethoden sollen dem/der Bewerber/in ebenso geläufig sein wie unternehmerisches Denken und Handeln. Die verantwortungsvolle Position der ärztlichen Leitung erfordert ein zielorientiertes Management mit hohem Kosten- und Leistungsbewusstsein in Abstimmung mit der Krankenhausleitung und der Geschäftsführung. Die Vergütung richtet sich nach dem hausinternen Entlohnungsschema. Im Übrigen gelangt das Angestelltengesetz zur Anwendung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bitte richten Sie diese mit einem ausführlichen Lebenslauf und nachfolgend angeführten Unterlagen bis spätestens 12. Mai 2017 an die Geschäftsführung der A.Ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach GmbH, St. Veiter Straße 12, 9360 Friesach. Für allfällige Fragen die ausgeschriebene Stelle betreffend, steht Ihnen gerne Geschäftsführung Dir. Wolfgang Müller, MAS, unter +43(0)4268 / 2691 - 2104 zur Verfügung.

Nachweise: Geburtsurkunde; Staatsbürgerschaftsnachweis (EU-Mitgliedsstaat); Promotionsurkunde zum Doktor der gesamten Heilkunde an einer inländischen Universität bzw. Nostrifizierung; Bescheinigung der Österreichischen Ärztekammer und die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes; Nachweis der fachlichen Qualifikationen; Alle Ausbildungs- und Verwendungszeiten ab der Promotion; Allfällige selbstverfasste wissenschaftliche Arbeiten; Strafregisterbescheinigung und amtsärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate); Managementausbildung; Kenntnisse in EDV und Qualitätsmanagement.

Friesach, am 30. März 2017

A.Ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach GmbH St. Veiter Straße 12, 9360 Friesach

Das Deutsch-Ordens-Krankenhaus in Friesach in Kärnten ist ein traditionsreiches und angesehenes Krankenhaus der Basisversorgung, dessen Einzugsgebiet sich bis in die angrenzende Steiermark erstreckt.

Dem Ordensauftrag „Helfen und Heilen“ entsprechend ist es unser Ziel, unseren Patient/innen eine in jeder Hinsicht hochwertige Behandlung zu garantieren und in unserem Haus durch das christliche Menschenbild geleitete Zuwendung mit hoher medizinischer Kompetenz und moderner Ausstattung zu verbinden.

Folgende Stelle, deren Besetzung zum 1. Juli 2017 erfolgt, wird ausgeschrieben:

Leiter/in der Abteilung für Orthopädie/Traumatologie/Unfallchirurgie (Primaria/Primarius)

Das Deutsch-Ordens-Krankenhaus Friesach führt eine Abteilung für Innere Medizin mit Akutgeriatrie/Remobilisation, Abteilungen für Allgemeinchirurgie, Unfallchirurgie, Anästhesiologie und Intensivmedizin sowie Radiologie. Dem Haus stehen moderne Untersuchungseinrichtungen, insbesondere in den Bereichen konventionelle Radiologie, Angiographie und Schnittbilddiagnostik zur Verfügung.

Die Abteilung für Orthopädie/Traumatologie/Unfallchirurgie verfügt gemäß dem Kärntner Landeskrankenanstaltenplan, LGBL. Nr. 48/2015, über 35 Betten.

Das Leistungsspektrum der Abteilung für Orthopädie/Traumatologie/Unfallchirurgie umfasst unter Berücksichtigung hoher Qualitätskriterien den gesamten Bereich der Traumatologie und Orthopädie.

Diagnostik und Behandlung – nach Unfällen, Sportverletzungen und Gelenksbeschwerden. Prothetik für Schulter, Hüften und Knie, Arthroskopie, Handchirurgie und ESWT. Weiters die Behandlung von Wirbelsäulenbeschwerden, Physio- und Ergotherapie, Narbenkorrekturen sowie Achsenkorrekturen.

Neben ausgezeichneter medizinischer Qualifikation wird eine christliche Wertorientierung und hohe soziale Kompetenz sowie die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit erwartet. Moderne Führungsmethoden sollen dem/der Bewerber/in ebenso geläufig sein wie unternehmerisches Denken und Handeln. Die verantwortungsvolle Position des Vorstandes der Abteilung für Orthopädie/Traumatologie/Unfallchirurgie erfordert ein zielorientiertes Management mit hohem Kosten- und Leistungsbewusstsein in Abstimmung mit der Krankenhausleitung. Die Vergütung richtet sich nach dem hausinternen Entlohnungsschema. Im Übrigen gelangt das Angestelltengesetz zur Anwendung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bitte richten Sie diese mit einem ausführlichen Lebenslauf und nachfolgend angeführten Unterlagen bis spätestens 12. Mai 2017 an die Geschäftsführung der A.Ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach GmbH, St. Veiter Straße 12, 9360 Friesach. Für allfällige Fragen die ausgeschriebene Stelle betreffend, steht Ihnen gerne Geschäftsführung Dir. Wolfgang Müller, MAS, unter +43(0)4268 / 2691 - 2104 zur Verfügung.

Nachweise: Geburtsurkunde; Staatsbürgerschaftsnachweis (EU-Mitgliedsstaat); Promotionsurkunde zum Doktor der gesamten Heilkunde an einer inländischen Universität bzw. Nostrifizierung; Bescheinigung der Österreichischen Ärztekammer und die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes im Fachgebiet; Nachweis der fachlichen Qualifikationen; Alle Ausbildungs- und Verwendungszeiten ab der

Promotion; Allfällige selbstverfasste wissenschaftliche Arbeiten; Strafregisterbescheinigung und amtsärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate); Managementausbildung; Kenntnisse in EDV und Qualitätsmanagement.

Friesach, am 30. März 2017

**A.Ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach GmbH
St. Veiter Straße 12, 9360 Friesach**

Das Deutsch-Ordens-Krankenhaus in Friesach in Kärnten ist ein traditionsreiches und angesehenes Krankenhaus der Basisversorgung, dessen Einzugsgebiet sich bis in die angrenzende Steiermark erstreckt.

Dem Ordensauftrag „Helfen und Heilen“ entsprechend ist es unser Ziel, unseren Patient/innen eine in jeder Hinsicht hochwertige Behandlung zu garantieren und in unserem Haus durch das christliche Menschenbild geleitete Zuwendung mit hoher medizinischer Kompetenz und moderner Ausstattung zu verbinden.

Folgende Stelle, deren Besetzung zum 1. September 2017 erfolgt, wird ausgeschrieben:

Leiter/in der Abteilung für Radiologie (Primaria/Primarius)

Das Deutsch-Ordens-Krankenhaus Friesach führt eine Abteilung für Innere Medizin mit Akutgeriatrie/Remobilisation, Abteilungen für Allgemeinchirurgie, Unfallchirurgie, Anästhesiologie und Intensivmedizin sowie Radiologie. Dem Haus stehen moderne Untersuchungseinrichtungen, insbesondere in den Bereichen konventionelle Radiologie, Angiographie und Schnittbilddiagnostik zur Verfügung.

Das Leistungsspektrum der Abteilung für Radiologie umfasst unter Berücksichtigung hoher Qualitätskriterien den gesamten Bereich der konventionellen Radiologie und der Schnittbilddiagnostik zur Versorgung von Patient/innen vor allem aus dem allgemein-chirurgischen, unfallchirurgischen und internistischen Bereich. Es stehen hierfür neben digitalem Röntgen, digitaler Durchleuchtung, DEXA-Osteodensitometrie und Ultraschall ein CT sowie ein PACS-System mit Teleradiologieunterstützung zur Verfügung.

Neben ausgezeichnete medizinischer Qualifikation wird eine christliche Wertorientierung und hohe soziale Kompetenz sowie die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit erwartet. Moderne Führungsmethoden sollen dem/der Bewerber/in ebenso geläufig sein wie unternehmerisches Denken und Handeln. Die verantwortungsvolle Position des Vorstandes der Abteilung für Radiologie erfordert ein zielorientiertes Management mit hohem Kosten- und Leistungsbewusstsein in Abstimmung mit der Krankenhausleitung. Die Vergütung richtet sich nach dem hausinternen Entlohnungsschema. Im Übrigen gelangt das Angestelltengesetz zur Anwendung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bitte richten Sie diese mit einem ausführlichen Lebenslauf und nachfolgend angeführten Unterlagen bis spätestens 12. Mai 2017 an die Geschäftsführung der A.Ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach GmbH, St. Veiter Straße 12, 9360 Friesach. Für allfällige Fragen die ausgeschriebene Stelle betreffend, steht Ihnen gerne Geschäftsführung Dir. Wolfgang Müller, MAS, unter +43(0)4268 / 2691 - 2104 zur Verfügung.

Nachweise: Geburtsurkunde; Staatsbürgerschaftsnachweis (EU-Mitgliedsstaat); Promotionsurkunde zum Doktor der gesamten Heilkunde an einer inländischen Universität bzw. Nostrifizierung; Bescheinigung der Österreichischen Ärztekammer und die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes im Fachgebiet; Nachweis der fachlichen Qualifikationen; Alle Ausbildungs- und Verwendungszeiten ab der

Promotion; Allfällige selbstverfasste wissenschaftliche Arbeiten; Strafregisterbescheinigung und amtsärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate); Managementausbildung; Kenntnisse in EDV und Qualitätsmanagement.

Friesach, am 30. März 2017

■ **LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 21. März 2017

9. Gesetz: Kärntner Objektivierungsgesetz;
Änderung

■ **VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. März 2017, Zl. 03-Ro-131-1/1-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 15. Dezember 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 249/1, KG St. Johann, im Ausmaß von 800 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

12/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 396 und 397/5, KG St. Michael, im Ausmaß von 2.400 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) sowie

15/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 335, KG Waldenstein, im Ausmaß von 420 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. Sch a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Völkermarkt**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. März 2017, Zl. 03-Ro-125-1/10-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 28. September 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (13/2013) eine Fläche von ca. 4.027 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. .5 und 50/3, KG Ruhstatt, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (11a/2016) eine Teilfläche von ca. 5.440 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1312, KG Klein St. Veit, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

(11b/2016) eine Teilfläche von ca. 1.002 m² aus dem als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grund-

stück Nr. 1312, KG Klein St. Veit, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

3. (13/2016) eine Fläche von ca. 3.675 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück Nr. 1306/1, KG Klein St. Veit, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. März 2017, Zl. 03-Ro-48-1/8-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 14. Dezember 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

30/2012 eine Teilfläche von ca. 1.356 m² aus dem als Grünland-Bad, festgelegten Grundstück Nr. 528/3, KG Gört-schach, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. März 2017, Zl. 03-Ro-17-1/3-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2016 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal BA 08 – 1. Revision“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

12a/2016 eine Teilfläche von ca. 3.454 m² aus dem als Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 518, KG Zell bei Ebenthal, in Bauland-Gewerbegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

12b/2016 eine Teilfläche von ca. 3.447 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 523, KG Zell bei Ebenthal, in Bauland-Gewerbegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995) und

12c/2016 eine Teilfläche von ca. 501 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 518, 523 und 1006/4, je KG Zell bei Ebenthal, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt sowie die Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Gewerbezone Ebenthal BA 08 – 1. Revision“ vom 21. Dezember 2016, Zl. 031-2/IFWBP/BA08/R1/2016-Ma, für den oben genannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) be-

schlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 K-GplG 1995 genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lavamünd

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. März 2017, Zl. 03-Ro-63-1/2-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 21. Dezember 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

5/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 942/1, KG Hart, im Ausmaß von 5.590 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Paternion

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. März 2017, Zl. 03-Ro-87-1/2-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 18. Oktober 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 129/1, KG Paternion, im Ausmaß von 3.825 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

1b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 129/16, KG Paternion, im Ausmaß von 1.165 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1c/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 129/16, KG Paternion, im Ausmaß von 60 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1d/2016 die Fläche bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 126/3, 129/16 und 129/4, KG Paternion, im Ausmaß von 1.937 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

3/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 432 und 435, KG Paternion, im Ausmaß von 2.015 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Reitsport-, Pferdesportanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 505/1, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 410 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

10a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1202/4, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 360 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche

che, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

10b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1204/12, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 90 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

11a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1129/2, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 1.500 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995),

11b/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1136/4 und 1136/7, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 4.035 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – nicht allgemein zugängliche Parkanlage (Privatpark) (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

15/2016 die Flächen der Grundstücke Nr. 791/3 und 792/4, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 2.936 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

18/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 425, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 250 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

23/2016 die Fläche des Grundstückes Nr. .58/2, KG Rubland, im Ausmaß von 36 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

26a/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 676 und 1322/1, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 8.560 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

28/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 863/1, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 1.155 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

29/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 758/1 und 758/6, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 1.520 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

30a/2016 die Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. .57, .58/2, 713, 716/1, 721/1 und 721/2, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 14.145 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schlossgarten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

30b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 716/1, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 220 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Schlossgarten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

30c/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. .57, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 250 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Sondergebiet – Schlossanlage (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

30d/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. .57/1 und 716/1, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 135 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland – in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

31/2016 die Fläche des Grundstückes Nr. 347, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 185 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

32a/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1132/1 und 1132/3, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 2.270 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

32b/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1132/1 und 1132/3, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 1.105 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

32c/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1852, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 598 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

32d/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1852, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 1.160 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

32e/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1852, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 98 m² von derzeit Bauland – Gewerbegebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

22a/2016 die Fläche bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 3, 5 und .17/1, KG Rubland, im Ausmaß von 1.640 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) sowie

22b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 714/3, KG Rubland, im Ausmaß von 335 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Arnoldstein

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. März 2017, Zl. 03-Ro-4-1/4-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 14. Dezember 2016 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Teilbebauungsplan Handelszone Arnoldstein Ost“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

13a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 267/1, KG Arnoldstein, im Ausmaß von 6.606 m² von derzeit Grünland – Sportanlage Allgemein in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995) sowie

13b/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 267/1 und 267/5, KG Arnoldstein, im Ausmaß von 1.929 m² von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

sowie Bauungsbedingungen laut Verordnung „Teilbebauungsplan Handelszone Arnoldstein Ost“ vom 14.12.2016 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Arnoldstein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. März 2017, Zl. 03-Ro-4-1/3-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 14. Dezember 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

14a/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1837/1 und 1837/3, KG Seltlach, im Ausmaß von 795 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995) sowie

14b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1837/3, KG Seltlach, im Ausmaß von 585 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Köttmannsdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. März 2017, Zl. 03-Ro-60-1/5-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 11. Oktober 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

7/2011 eine Teilfläche von ca. 780 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland, festgelegten Grundstück Nr. 113/1, KG Köttmannsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Techelsberg am Wörther See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. März 2017, Zl. 03-Ro-120-1/5-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 15. Dezember 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

13/2016 eine Teilfläche von ca. 360 m² aus den als

Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 909/1 und 909/2, je KG Trabenig-Ebenfeld, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

14/2016 eine Teilfläche von ca. 365 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 909/1, 909/2 und 909/3, je KG Trabenig-Ebenfeld, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde St. Andrä
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Andrä hat mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

4/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 989/1, KG Kleinrojach, im Ausmaß von 1.175 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

5/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 477, KG Pairsdorf, im Ausmaß von 1.350 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

7/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1208, KG Lindhof, im Ausmaß von 765 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

8/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1689/1, KG Eitweg, im Ausmaß von 2.093 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Velden am Wörther See
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2016 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

119/2012 die Fläche des Grundstückes Nr. 857, KG Velden am Wörther See, im Ausmaß von 1.312 m² von derzeit Verkehrsflächen – Parkplatz in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit

Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Arriach
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Arriach hat mit Beschluss vom 2. November 2016 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

1/2016 die Fläche des Grundstückes Nr. 988/3, KG Laastadt, im Ausmaß von 808 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bau- und Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2016 die Verordnung vom 21. Juli 2011, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 52/17, KG Lieseregg, im Ausmaß von 916 m², aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Aufhebung von Aufschließungsgebieten
in der Gemeinde Mörttschach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörttschach hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2013 die Verordnung vom 11. Dezember 2009, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung von Aufschließungsgebieten

- a) für die Grundstücke Nr. 113, 114 und 127/1 (neu: 113), KG Stranach, im Ausmaß von 986 m², und
- b) für die Grundstücke Nr. 40/1 und 41/10 (neu: 40/5), KG Mörttschach, im Ausmaß von 476 m², aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23,

i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. März 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag
für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen
im Bundesland Kärnten**

Bei der Obereinigungskommission beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde am 17. März 2017, unter der Katasterzahl: 10-OEK-1/3-2017, ein Protokoll zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen im Bundesland Kärnten hinterlegt.

Der am 1. März 2017 in Kraft getretene Kollektivvertrag für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen im Bundesland Kärnten wurde am 13. Februar 2017 zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens, Museumsgasse 5/II, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm Platz 1, 1020 Wien, andererseits abgeschlossen.

Inhalt: Geltungsdauer, Anlage I (Lohntafel).

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. März 2017

Für die Obereinigungskommission:
Die Vorsitzende:
Ing. Mag. Margit S c h n e i d e r, MBA

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs 1 iVm mit § 170 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016.

§ 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse (anhaltenden Trockenheit, austrocknende Winde und fehlenden Winterfeuchtigkeit), welche die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist im gesamten Bezirk Wolfsberg jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturart) ab sofort verboten.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Wolfsberg, am 22. März 2017

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Margot G u t s c h i

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt verordnet gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016 nachstehende Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden:

§ 1

Auf Grund der besonderen Waldbrandgefahr durch die derzeitige Trockenheit mit fehlenden Niederschlägen seit fast einem Monat wird im gesamten politischen Bezirk Völkermarkt ab sofort jegliches Feuerentzünden, das Rauchen sowie unvorsichtiger Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen, wie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Zündhölzern und Rauchwaren, das Schlagbrennen oder das sonstige Abbrennen von Pflanzenresten (Schlag- und Schwendabraum, Fräsen) im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Völkermarkt, am 27. März 2017

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Petutschnig

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr.

Gemäß § 41 Abs. 1 i.V. mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Im Hinblick auf die extreme und bereits langanhaltende Trockenheit wird im gesamten Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich (d.h. alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) des Bezirkes Feldkirchen jegliches Feuerentzünden, sowie das Entzünden und Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände aller Art verboten.

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich wegzuworfen.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gem. § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F., die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet wird.

Feldkirchen, am 28. März 2017

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Stücker

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung

- der Grundstücke 2/8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/3, 20, 21, 22/2, 24, 25, 26/1 und 34/2 LN und Wald aus der Liegenschaft EZ 67 KG Seltlach im Ausmaß von insgesamt 9,7426 ha,

- des Waldgrundstückes 857/204 aus der Liegenschaft EZ 56 KG Hart im Ausmaß von 2,2731 ha

- der Liegenschaft EZ 142 KG Greuth, bestehend aus den Waldgrundstücken 878, 879 und 880 im Ausmaß von insgesamt 7,7580 ha

- der Liegenschaft EZ 115 KG Umberg, bestehend aus den Grundstücken .58, .59, 480, 481, 484, 485, 486, 487/2 und 489 je Wald mit dem Gebäude Eichelburgweg 20 im Ausmaß von insgesamt 4,7047 ha

- der Liegenschaft EZ 168, KG Trabenig, bestehend aus dem Waldgrundstück 528/2 im Ausmaß von 8.977 m² bekanntgegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Villach-Land, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 21. März 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land:

Der Vorsitzende:
Dr. Ripan

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. schreibt im Namen der Marktgemeinde 9143 Feistritz ob Bleiburg die Sanierung des Gemeindewohnhauses St. Michael Nr. 44, 9143 Feistritz ob Bleiburg, aus.

KG 76017 St. Michael, Parz.Nr. 801/2
Gemeindewohnhaus mit 5 Wohneinheiten.
Erfüllungsort: 9143 St. Michael ob Bleiburg
Erfüllungszeitraum: Mai 2017 - Herbst 2017

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten (VWS, Dämmarbeiten, Außenanlagen); Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Elektroinstallationen mit Antennenanlage inkl. Infrarot-Wandheizungspaneel.

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 20. April 2017, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. März 2017

Die Geschäftsführung:
Prok. W. Ruschitzka Direktor Josef Winkler

**Bundesimmobiliengesellschaft mbH
Anzengrbergasse 6, 8010 Graz**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft mbH. Unternehmensbereich Universitäten, Anzengrbergasse 6, 8010 Graz; Bezeichnung: Dachdecker - Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Sanierung Zentraltrakt und Nordtrakt, 9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67; Beschreibung: Dachdecker - Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Sanierung Zentraltrakt und Nordtrakt, 9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67 (AT211); Schlusstermin: 20. April 2017; . L-612587-6c13;

Graz, am 28. März 2017

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.